

Aufklärung

THEMA: Pflicht und Verbindlichkeit bei Kant

Dieter Hüning: Christian Wolffs Konzeption der Verbindlichkeit. Eine Antizipation der Ethik Kants?

Luc Langlois: Der Begriff der Verbindlichkeit bei Baumgarten und sein Einfluss auf Kants Moralphilosophie

Christel Fricke: Die Quadratur des Kreises – Kants Moralphilosophie und ihr crusianisches Erbe

Antonino Falduto: Praktische Verbindlichkeit und göttliche Weltordnung in Fichtes *Versuch einer Kritik aller Offenbarung*

Martin Brecher: Ein Zwangsrecht auf Geschlechtsverkehr? Das kantische Vernunftrecht und die ‚eheliche Pflicht‘

Heiner F. Klemme: Radikal human. Kants erweiterter Pflichtbegriff von 1797

Achim Vesper: Kant über moralischen Wert und Gesinnung

Manfred Baum: „Pflicht! du erhabener, großer Name“. Betrachtungen zu Pflicht und Verbindlichkeit bei Kant

Martin Bondeli: Karl Leonhard Reinholds Forderung erster Grundsätze der Moral und des Naturrechts

Gabriel Rivero: Von der Abhängigkeit zur Notwendigkeit. Kants Perspektivwechsel in der Auffassung der Verbindlichkeit zwischen 1784 und 1797

Daniel C. Henrich: Zur Rezeption von Kants Begriff der Verbindlichkeit in der modernen Moralphilosophie

KURZBIOGRAPHIE

Oliver Bach: Robert Sanderson (1587 – 1663)

DISKUSSION

Frank Grunert, Knud Haakonssen, Diethelm Klippel: Natural Law 1625–1850. An International Research Network

AUFKLÄRUNG

Interdisziplinäres Jahrbuch
zur Erforschung des 18. Jahrhunderts
und seiner Wirkungsgeschichte

Herausgegeben von
Martin Mulsow, Gideon Stiening
und Friedrich Vollhardt

Redaktion:
Udo Roth

Band 30 · Jg. 2018

Thema:

PFLICHT UND VERBINDLICHKEIT BEI KANT.
QUELLENGESCHICHTLICHE, SYSTEMATISCHE UND
WIRKUNGSGESCHICHTLICHE BEITRÄGE

Herausgegeben von
Gabriel Rivero

FELIX MEINER VERLAG

ISSN 0178–7128

Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch für die Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte. – Herausgegeben von Martin Mulsow, Gideon Stiening und Friedrich Vollhardt. – Redaktion: Dr. Udo Roth, Ludwig-Maximilians-Universität München.

© Felix Meiner Verlag 2018. Das Jahrbuch und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Druck und Bindung: Druckhaus Beltz, Bad Langensalza. Printed in Germany.
www.meiner.de/aufklaerung

INHALT

<i>Gabriel Rivero</i> : Einleitung	5
Siglenverzeichnis	13
<i>Dieter Hüning</i> : Christian Wolffs Konzeption der Verbindlichkeit. Eine Antizipation der Ethik Kants?	15
<i>Luc Langlois</i> : Der Begriff der Verbindlichkeit bei Baumgarten und sein Einfluss auf Kants Moralphilosophie	35
<i>Christel Fricke</i> : Die Quadratur des Kreises – Kants Moralphilosophie und ihr crusianisches Erbe	51
<i>Antonino Falduto</i> : Praktische Verbindlichkeit und göttliche Welt- ordnung in Fichtes <i>Versuch einer Kritik aller Offenbarung</i>	73
<i>Martin Brecher</i> : Ein Zwangsrecht auf Geschlechtsverkehr? Das kantische Vernunftrecht und die ‚eheliche Pflicht‘	93
<i>Heiner F. Klemme</i> : Radikal human. Kants erweiterter Pflichtbegriff von 1797	119
<i>Achim Vesper</i> : Kant über moralischen Wert und Gesinnung	141
<i>Manfred Baum</i> : „Pflicht! du erhabener, großer Name.“ Betrachtungen zu Pflicht und Verbindlichkeit bei Kant	165
<i>Martin Bondeli</i> : Karl Leonhard Reinholds Forderung erster Grundsätze der Moral und des Naturrechts	189
<i>Gabriel Rivero</i> : Von der Abhängigkeit zur Notwendigkeit. Kants Perspektivwechsel in der Auffassung der Verbindlichkeit zwischen 1784 und 1797	217

<i>Daniel C. Henrich: Zur Rezeption von Kants Begriff der Verbindlichkeit in der modernen Moralphilosophie</i>	237
--	-----

KURZBIOGRAPHIE

<i>Oliver Bach: Robert Sanderson (1587 – 1663)</i>	261
--	-----

DISKUSSION

<i>Frank Grunert, Knud Haakonssen, Diethelm Klippel: Natural Law 1625–1850. An International Research Network</i>	267
---	-----

GABRIEL RIVERO

Einleitung

Mit seinen Werken *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, *Kritik der praktischen Vernunft* und *Metaphysik der Sitten* hat Kant im Hinblick auf die praktische Philosophie zweifelsohne Epoche gemacht. Die Originalität und Radikalität von Kants Neubegründung der praktischen Philosophie wurde in der Kant-Forschung erkannt, ausführlich dokumentiert und eingehend erörtert.¹ Dem kantischen Ansatz ließe sich im gleichen Maße Radikalität wie revolutionäre Erneuerung zuschreiben, wenn man die beiden titelgebenden Begriffe des vorliegenden Bandes in den Blick nimmt. Denn mit seinem Verbindlichkeits- und Pflichtbegriff unterzieht Kant die seinerzeit vorherrschenden Konzeptionen einer scharfen Kritik und eröffnet somit den Weg für eine originäre und wirkungsgeschichtlich durchschlagende philosophische Position, die bis zum heutigen Tag Einfluss auf die Ethik- und Rechtsdebatten ausübt.

Obwohl Kants Denken nicht zuletzt aufgrund seiner Konzeption der Begriffe Verbindlichkeit und Pflicht als epochemachend zu bezeichnen ist, zeigt sich jedoch, dass eingehende Studien zu diesem Thema noch immer ein Desiderat in der Kant-Forschung geblieben sind. Dies trifft besonders auf den Begriff der Verbindlichkeit zu, deren Relevanz in der Forschungsliteratur erstaunlicherweise kaum Echo fand.² Einer der Gründe dafür könnte wohl darin liegen, dass die her-

¹ Bereits in der frühen Kant-Forschung sind kanonische Studien entstanden. Um nur einige Beispiele zu nennen, siehe u. a. Paul Menzer, Der Entwicklungsgang der Kantischen Ethik in den Jahren 1760 bis 1785, in: *Kant-Studien* 2 (1899), 290–322; Paul Menzer, Der Entwicklungsgang der Kantischen Ethik in den Jahren 1760 bis 1785. Zweiter Abschnitt, in: *Kant-Studien* 3 (1899), 41–104; Paul A. Schilpp, *Kant's Pre-Critical Ethics*, Bristol 1998 (1938); Herbert James Paton, *The Categorical Imperative. A Study in Kant's Moral Philosophy*, New York u. a. 1946; Josef Schmucker, *Die Ursprünge der Ethik Kants in seinen vorkritischen Schriften und Reflexionen*, Meisenheim 1961 (Monographien zur philosophischen Forschung 23); Dieter Henrich, Über Kants früheste Ethik. Versuch einer Rekonstruktion, in: *Kant-Studien* 54 (1963), 404–431.

² Es sind an dieser Stelle selbstverständlich einige Ausnahmen hervorzuheben. Einige Interpreten haben in den letzten Jahrzehnten auf die beträchtliche historische Relevanz der Verbindlichkeit hingewiesen und sich folglich den Autoren der philosophischen Tradition des 17., 18. und 19. Jahrhunderts zugewandt; zu diesen beachtenswerten Arbeiten zählen die Schriften Gerald

ausragende Bedeutsamkeit der Verbindlichkeit im Schatten anderer Begriffe von Kants praktischer Philosophie steht – etwa der Begriffe Autonomie, Achtung, Imperativ oder Wille, deren offenkundige Wichtigkeit die Kant-Forschung detailliert und pointiert nachgewiesen hat.³

Das hier angesprochene Ungleichgewicht in der rezeptionsgeschichtlichen Bedeutsamkeit grundlegender Konzepte von Kants praktischer Philosophie kann in gewisser Weise Kant selbst zugerechnet werden. Denn bei näherem Hinsehen erweist sich, dass anders als in seinen Vorlesungen zur Moralphilosophie der Begriff der Verbindlichkeit in der *Grundlegung* sowie in der zweiten *Kritik* wortstatistisch gesehen keineswegs dominierend ist.⁴ Es sind in diesem Sinne lediglich vier bedeutende Stellen in der *Grundlegung* zu finden, an welchen sich Kant der Exposition des Verbindlichkeitsbegriffs widmet; in der zweiten *Kritik* sind es nur sie-

Hartung zur Geschichte der Verbindlichkeit, Dieter Hünings zu Wolff, Clemens Schwaigers zu Baumgarten und Kant sowie Karl-Heinz Iltings zu Hegel. Siehe Gerald Hartung, *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert*, Freiburg im Breisgau, München 2¹⁹⁹⁹; Dieter Hüning, *Christian Wolffs Begriff der natürlichen Verbindlichkeit als Bindeglied zwischen Psychologie und Moralphilosophie*, in: Oliver-Pierre Rudolph, Jean-François Goubet (Hg.), *Die Psychologie Christian Wolffs*, Tübingen 2004, 143–167; Clemens Schwaiger, *Alexander Gottlieb Baumgarten. Ein intellektuelles Porträt. Studien zur Metaphysik und Ethik von Kants Leitautor*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2011; Karl-Heinz Iltting, *Naturrecht und Sittlichkeit. Begriffsgeschichtliche Studien*, Stuttgart 1983.

³ Bezeichnend für diese Tendenz in der Kant-Forschung sind z.B. die Kommentare zu der *Grundlegung* und der *Kritik der praktischen Vernunft*, in denen der Begriff der Verbindlichkeit entweder nahezu keine Erwähnung findet oder seine zentrale Rolle nicht eingehend genug diskutiert wird. Siehe dazu beispielsweise Lewis White Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago, London 1960; Robert Paul Wolff, *The Autonomy of Reason. A Commentary on Kant's Groundwork of the Metaphysic of Morals*, Gloucester, Mass. 1986; Giovanni Sala, *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*. Ein Kommentar, Darmstadt 2004; Christoph Horn, Corinna Mieth, Nico Scarano, *Kommentar*, in: Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Frankfurt am Main 2007, 105–343; Dieter Schönecker, Allen Wood, *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein einführender Kommentar, Paderborn u. a. 2011. Ausnahmen davon sind die jeweiligen Kommentare von Allison und Klemme. Siehe Henry Allison, *Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals. A Commentary*, Oxford 2011, 44–52; Heiner F. Klemme, *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein systematischer Kommentar, Stuttgart 2017. Pointiert hebt Klemme in diesem Sinne hervor: „Die *Grundlegung* ist das Resultat einer mehrere Jahrzehnte umfassenden Beschäftigung Kants mit dem Problem der moralischen Verbindlichkeit“ (ebd., 12).

⁴ Siehe dazu Gabriel Rivero, *Le concept d'obligation comme concept premier de la philosophie pratique. Sur le développement de la raison pratique kantienne*, in: Sophie Grapotte, Margit Ruffing (Hg.), *Kant: La raison pratique. Concepts et héritages. Actes du 11^e Congrès international de la Société d'Études Kantienne de Langue Française*, Paris 2015, 215–223. Dominant ist die Rolle der Verbindlichkeit z.B. in der Vorlesung *Kaehler*. In seiner „Einleitung“ zu dieser Vorlesung geht Manfred Kühn dennoch nicht auf den Begriff ein, was als ein deutliches Zeichen dafür angesehen werden kann, dass der Relevanz der Verbindlichkeit in der Forschungsliteratur bislang ungebührlich wenig Beachtung geschenkt wurde. Vgl. dazu Manfred Kühn, „Einleitung“, in: V-Mo/Kaehler(Stark), VII–XXXV.

ben Stellen, an welchen der Begriff Erwähnung findet.⁵ Aufgrund dieses kargen Ertrags liegt der Schluss nahe – was sich in der Forschungsliteratur größtenteils deutlich widerspiegelt –, dass sich für die Interpretation von Kants praktischer Philosophie andere Begriffe besser eignen als derjenige der Verbindlichkeit.

Will man den soeben dargelegten Befund noch etwas zuspitzen, lässt sich die These aufstellen, dass eine beinahe einseitige Fokussierung auf den Begriff der Autonomie für die Kant-Forschung kennzeichnend sei; sie fungiert seit jeher als Dreh- und Angelpunkt der Kant-Interpretation. Im Unterschied zu dieser gängigen Auffassung kann man allerdings auch mit gutem Grund davon ausgehen, dass der Verbindlichkeitsbegriff den Ausgangspunkt konstituiert, aus welchem sich Kants praktische Philosophie letztlich am besten erklären und rekonstruieren lässt. Es ist u. a. das Verdienst Heiner F. Klemmes, einen solchen Ansatz entwickelt zu haben, indem er die Verbindlichkeit als den wichtigsten Schlüsselbegriff für das Verständnis und die Interpretation von Kants praktischer Philosophie herausgearbeitet hat. Es lässt sich demnach der Anspruch erheben, dass sich die kantische Position am deutlichsten von der Verbindlichkeit her entschlüsseln lässt und somit Kants Kritik, Erneuerung und Wirkung im Bereich der praktischen Philosophie – sowohl entwicklungsgeschichtlich als auch systematisch – von hier aus betrachtet in ein ganz neues Licht gesetzt werden kann.⁶ Auf diese Weise rückt das Thema Verbindlichkeit zu Recht ins Zentrum der Diskussion um Kants Denken, welches der Ansicht Klemmes nach gar als eine „Ethik der Verbindlichkeit“⁷ gedeutet werden kann.

Das bereits Gesagte deutet also darauf hin, dass dem bisherigen Versäumnis, die zentrale Rolle der Verbindlichkeit herauszustellen, sowohl entwicklungsgeschichtlich, systematisch als auch rezeptionsgeschichtlich nachzugehen ist. Im Zuge einer näheren Betrachtung des Verbindlichkeitsbegriffes sind insbesondere die historischen Hintergründe von Kants Philosophie neu zu beleuchten, sodass zum einen Autoren wie Baumgarten, Wolff, Crusius, Mendelssohn, Eberhard, Hutcheson u. a. ein prägenderer Einfluss auf das kantische Denken zugeschrieben

⁵ GMS, AA 04: 389, 391, 424, 439; KpV, AA 05: 32 f., 35, 38, 81, 125, 481.

⁶ Siehe dazu Heiner F. Klemme, *How is Moral Obligation possible? Kant's Principle of Autonomy in Context*, in: Stefano Bacin, Oliver Sensen (Hg.), *The Emergence of Autonomy in Kant's Moral Philosophy*, Cambridge 2018, 10–28, hier 13 f.: „If we want to understand the originality of Kant's doctrine of the categorical imperative and of his principle of autonomy, it will be helpful to concern ourselves with the debates of the time that revolved around the concept of obligation.“

⁷ Heiner F. Klemme, *Freiheit oder Fatalismus? Kants positive und negative Deduktion der Idee der Freiheit in der Grundlegung (und seine Kritik an Christian Garves Antithetik von Freiheit und Notwendigkeit)*, in: Heiko Puls (Hg.), *Deduktion oder Faktum? Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes im dritten Abschnitt der „Grundlegung“*, Berlin, Boston 2014, 59–101, hier 63.

werden kann als bisher angenommen.⁸ Zum anderen erweist sich, dass die Verbindlichkeit als ein hervorragender entwicklungsgeschichtlicher Leitfaden fungiert, um den philosophischen Werdegang Kants von der *Preisschrift* bis zur *Metaphysik der Sitten* rekonstruieren zu können. Eben solche interpretatorische Relevanz kommt der systematischen Erforschung dieses Begriffes zu, insofern die Auseinandersetzung mit der Verbindlichkeit u. a. die Möglichkeit eröffnet, den wenig beachteten Unterschied zwischen Pflicht und Verbindlichkeit ins Auge zu fassen oder das Verhältnis zwischen Verbindlichkeit und anderen wichtigen Begriffen wie Autonomie, Achtung und kategorischem Imperativ näher zu erörtern. Rezeptionsgeschichtlich zeigt sich außerdem, dass die Verbindlichkeit, obgleich sie im Laufe des 19. Jahrhunderts weitestgehend aus dem Zentrum der philosophischen Diskussion verschwunden war, bei der unmittelbaren Rezeption durch die „Kantianer“ sowie Reinhold und Fichte noch eine wichtige Rolle spielte; eine Rolle gleichwohl, die für die heutige Debatte wieder prägend geworden ist.

Der vorliegende Band verfolgt in diesem Sinne die Absicht, zur neuerlichen Diskussion um den Verbindlichkeits- und den damit eng verbundenen Pflichtbegriff beizutragen. Dabei wird keineswegs beansprucht, ein derartig komplexes Thema erschöpfend zu behandeln; vielmehr ist es die Intention des Herausgebers, zum einen auf die Vielfältigkeit und Relevanz des Themas aufmerksam zu machen und zum anderen die Breite des Themenspektrums zu umreißen, indem ganz unterschiedlichen Fragestellungen und Ansätzen Raum gegeben wird. Diesem Zweck gemäß gehen die in diesem Band vorliegenden Beiträge auf drei verschiedene Themenkomplexe ein, welche die Quellen, die systematische Funktion und die historische Wirkung der Begriffe Pflicht und Verbindlichkeit bei Kant berücksichtigen.

Auf quellen- und entwicklungsgeschichtliche Fragen gehen die Beiträge von Dieter Hüning, Christel Fricke, Luc Langlois und Gabriel Rivero ein. Folglich thematisieren diese Beiträge historische Quellen, die möglicherweise von Relevanz für Kants Denken waren, und liefern eine Bewertung derselben. Auf diese Weise erläutert Dieter Hüning die wichtigsten Merkmale des wolffschen Verbindlichkeitsbegriffes, der sich grundsätzlich in Abgrenzung zu dem voluntaristischen Standpunkt Pufendorfs entwickelte. Hünings Beitrag zeigt, wie diese anti-voluntaristische Ansicht Wolffs eine prägende Wirkung auf Kants eigene Auffassung der Verbindlichkeit hatte, die grundsätzlich auf Wolffs Verständnis vom Gesetz

⁸ Siehe dazu Schwaiger, Baumgarten (wie Anm. 2); Jeffrey Edward, Natural Law and Obligation in Hutcheson and Kant, in: Ana Marta González (Hg.), *Contemporary Perspectives on Natural Law. Natural Law as a Limiting Concept*, London, New York 2016, 87–104; Heiner F. Klemme, Der Grund der Verbindlichkeit. Mendelssohn und Kant über Evidenz in der Moralphilosophie (1762/64), in: *Kant-Studien* 109 (2018), 286–308.

und dem an sich obligatorischen Charakter desselben zurückgeht. Einer ebenfalls zentralen Figur jener Zeit wendet sich Christel Fricke's Beitrag zu: Christian August Crusius. Fricke vertritt die These, dass Kants Idee der unbedingten Gültigkeit der Verbindlichkeit und des kategorischen Imperativs auf Crusius' Auffassung vom Gehorsam gegenüber Gottes Gesetzen zurückgehe. Damit wird eine Brücke geschlagen zwischen Kants Moralphilosophie und der moralischen Theologie, insofern die Tradition der moralischen Theologie die Idee der absoluten Autorität bzw. Geltung der Gesetze in den Vordergrund der Legitimation der Moralität stellte. Luc Langlois seinerseits widmet sich einer ähnlichen Problematik. Er behandelt die Einflüsse von Crusius und Baumgarten sowie die teilweise zustimmende, teilweise kritische Haltung Kants den beiden Autoren gegenüber. Langlois ist der Auffassung, sowohl der eine als auch der andere Autor habe Kant beeinflusst; was aber die Terminologie und Klassifizierung der Verbindlichkeit betrifft, sei Baumgarten der prägendere Autor für Kant gewesen. Eine ähnliche entwicklungsgeschichtliche Perspektive nimmt der Beitrag von Gabriel Rivero ein, der sich auf die Verschiedenheit der Verbindlichkeitsdefinitionen zwischen der *Grundlegung* und der „Einleitung“ in die *Metaphysik der Sitten* konzentriert. Als Ergebnis dieses Vergleichs stellt sich heraus, dass Kant 1797 eine Erweiterung des Verbindlichkeitsbegriffes vollzieht, deren Hauptmerkmal in der Verwendung einer Modalitäts- statt einer Relationskategorie besteht.

Mit einer eher systematischen Perspektive gehen die Beiträge von Manfred Baum, Achim Vesper, Martin Brecher und Heiner F. Klemme auf spezifische Fragen ein, die das Verhältnis zwischen Pflicht, Verbindlichkeit, Autonomie, Tugendpflicht, Rechtspflicht, Gewissen u. a. in den Blick nehmen. In diesem Sinne lässt Manfred Baums Beitrag Kants Auseinandersetzung mit Pflicht und Verbindlichkeit von der *Preisschrift* bis zur *Metaphysik der Sitten* Revue passieren und stellt die verschiedenen Phasen der Auseinandersetzung mit den Begriffen Pflicht und Verbindlichkeit eingehend dar. Die Pointe seiner Ausführungen besteht in dem Nachweis, dass zwei Formen der Autonomie sowie auch der Anwendung der Probe einer Maxime zu unterscheiden sind. Achim Vesper widmet sich der Frage nach dem moralischen Wert einer Handlung. Im Zentrum seiner Darlegung steht eine Änderung der kantischen Konzeption, die in der *Religionsschrift* vollzogen wird. Vesper zeigt in diesem Sinne, dass die *Religionsschrift* im Vergleich zur Auffassung der *Grundlegung* eine Korrektur einführt, die darin besteht, nunmehr auch die moralische Gesinnung als Kriterium des moralischen Werts einer Handlung zu betrachten. Mit einer spezifischen Anwendung von Kants Pflichtkonzeption befasst sich Martin Brecher. Brechers Aufsatz legt in dieser Hinsicht den Fokus auf Kants Verständnis der ehelichen Pflichten und thematisiert die umstrittene Frage nach dem Verhältnis von Zwang und Sexualität in Kants *Rechtslehre*. Heiner F. Klemmes Beitrag konzentriert sich auf Kants Auffassung von Pflicht und Verbindlichkeit in der *Tugendlehre*. Klemmes Darlegung zeigt, wie

Kant 1797 im Vergleich zur *Grundlegung* einen erweiterten Begriff der Pflicht einführt, aus welchem sich eine Unterscheidung zwischen essentialistischer und volitiver Auffassung von Verbindlichkeit ziehen lässt. Diese Erweiterung des Pflichtbegriffes deutet Klemme zugleich als einen neuen Beitrag Kants zu seiner eigenen Konzeption der (Un-)Mündigkeit und des Aufklärungsbegriffes.

Was die Wirkung von Kants Verständnis von Pflicht und Verbindlichkeit angeht, gehen die Beiträge von Martin Bondeli, Antonino Falduto und Daniel Henrich auf verschiedene Kant-Rezipienten ein und befassen sich jeweils mit der unmittelbaren Rezeption durch Karl Leonhard Reinhold und Johann Gottlieb Fichte beziehungsweise mit den jüngeren Debatten des 20. Jahrhunderts. Martin Bondeli befasst sich in diesem Sinne mit Reinholds Konzeption der Aufklärung und des Naturrechts. Aus seinen Ausführungen geht hervor, dass Reinhold Kants Position teils zustimmend, teils kritisch aufnimmt und im Hinblick auf die Verbindlichkeit die Forderung aufstellt, die Form der Gesetzmäßigkeit in kantischer Ausprägung sei um einen anderen Begriff der Willensfreiheit und des moralischen Gefühls der Uneigennützigkeit zu ergänzen. Antonino Faldutos Aufsatz befasst sich mit der Frage nach der Verbindlichkeit bei Fichte. Bemerkenswert bei Faldutos Vorgehen ist die Auswahl des Diskussionsmaterials. Anstatt sich, wie es bei einer solchen Frage auf den ersten Blick naheliegend wäre, auf die *Grundlage des Naturrechts* von 1796/97 zu konzentrieren, geht Falduto einen Schritt zurück und fokussiert auf die Thematik der *Offenbarungsschrift* von 1792/93. Somit erörtert er eine bisher wenig beachtete Beziehung zwischen Verbindlichkeit und Religion in der frühen Phase von Fichtes Denken, anhand derer gezeigt wird, wie sinnlich-eudämonistische und vernünftige Aspekte der Verbindlichkeit in der fichteschen Auffassung miteinander im Einklang stehen. Auf die Frage nach der Verbindlichkeit in der gegenwärtigen philosophischen Debatte geht der Beitrag von Daniel Henrich ein. Henrich liefert einen umfangreichen Überblick über die Verbindlichkeitsproblematik im 20. Jahrhundert, der sich von Elizabeth Anscombe über Philippa Foot und Ernst Tugendhat bis zu den neueren Ansätzen von Peter Stemmer, John McDowell und Christine Korsgaard erstreckt. Damit zeichnet Henrich nach, wie sich neo-aristotelische Ansätze einer kritischen Kant-Rezeption bedienen und wie diese späterhin vornehmlich in Korsgaards Ansatz revidiert wird.

Der vorliegende Band wäre ohne die Mitarbeit und Hilfe mehrerer Personen nicht möglich gewesen. Mein erster Dank gilt den Verfassern der Beiträge, die meiner Einladung zur Publikation freundlicherweise gefolgt sind. Für die freundliche Zusammenarbeit mit der Redaktion der *Aufklärung* danke ich Udo Roth, für die Aufnahme des Themas und der Beiträge danke ich den Herausgebern Martin Mulsov, Gideon Stiening und Friedrich Vollhardt. Besonders zu Dank verpflichtet bin ich Heiner F. Klemme, der mich vor einigen Jahren auf die Relevanz des Themas Verbindlichkeit in Kants praktischer Philosophie auf-

merksam machte, sowie Lothar Kreimendahl, der mich zur Herausgabe des Bandes motivierte und dessen Publikation in der *Aufklärung* freundlicherweise veranlasste.

Siglenverzeichnis

Soweit nicht anders vermerkt, werden Kants Werke, Briefe, Reflexionen sowie die Vorlesungsnachschriften zitiert nach Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, hg. von der Preußischen [später Deutschen] Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff. Die Kritik der reinen Vernunft (KrV) wird mit den Seitenzahlen der ersten (= A) oder zweiten (= B) Auflage zitiert.

AA	Akademie Ausgabe
Anth	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (AA 07)
BDG	Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes (AA 02)
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (AA 04)
KpV	Kritik der praktischen Vernunft (AA 05)
KU	Kritik der Urteilskraft (AA 05)
MS	Metaphysik der Sitten (06)
RL	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (AA 06)
TL	Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (AA 06)
NEV	Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbenjahre von 1765–1766 (AA 02)
Prol	Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik (AA 04)
Refl	Reflexion (AA 14–19)
RezHufeland	Recension von Gottlieb Hufeland's Versuch über den Grundsatz des Naturrechts (AA 08)
RezSchulz	Recension von Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen (AA 08)
RGV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (AA 06)
TP	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (AA 08)
UD	Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral (AA 02)
VARL	Vorarbeit zur Rechtslehre (AA 23)
VATL	Vorarbeit zur Tugendlehre (AA 23)
V-Anth/Collins	Vorlesungen Wintersemester 1772/73 Collins (AA 25)

V-Anth/Mensch	Vorlesungen Wintersemester 1781/1782 Menschenkunde, Petersburg (AA 25)
V-Mo/Kaehler(Stark)	Immanuel Kant: Vorlesung zur Moralphilosophie (hg. von Werner Stark, Berlin, New York 2004)
V-MS/Vigil	Vorlesungen Wintersemester 1793/94 Die Metaphysik der Sitten Vigilantius (AA 27)
V-NR/Feyerabend	Naturrecht Feyerabend (Winter 1784) (AA 27)
V-PP/Herder	Praktische Philosophie Herder (1763/64 bzw. 1764/65) (AA 27)
VUB	Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks (AA 08)
WA	Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (AA 08)
ZeF	Zum ewigen Frieden (AA 08)

DIETER HÜNING

Christian Wolffs Konzeption der Verbindlichkeit.
Eine Antizipation der Ethik Kants?*

I. Einleitende Bemerkung

Die Debatte um den Begriff und den Geltungsgrund der Verbindlichkeit moralischer Normen gehört zu den wesentlichen Problemen der neuzeitlichen Moralphilosophie. Am (vorläufigen) Ende dieser Debatten im 18. Jahrhundert steht die praktische Philosophie Immanuel Kants. Das Revolutionäre der Ethik Kants besteht darin, ein „oberstes Princip der Moralität“¹ anzugeben,

1. das sich durch die Abstraktion „von allem, was nur empirisch sein mag und zur Anthropologie gehört“,² auszeichnet,
2. das in keinem Zusammenhang mit der Glückseligkeit steht und deshalb – was das Problem der Motivation zum moralischen Handeln angeht – eine neuartige Theorie moralischer Motivation initiiert,
3. dessen Verbindlichkeit „absolute Nothwendigkeit bei sich“³ führt,
4. dessen Gesetzgebung ausschließlich auf dem Prinzip der Autonomie der praktischen Vernunft beruht, und das
5. als rein formales Prinzip „in Ansehung aller Pflichten überhaupt“ eine neue „Formel“ der Moralität aufstellt.⁴

* Dieser Beitrag knüpft an frühere Überlegungen zur Konzeption der Verbindlichkeit in der neuzeitlichen Naturrechtslehre an, vgl. Dieter Hüning, *Gesetz und Verbindlichkeit. Zur Begründung der praktischen Philosophie bei Samuel Pufendorf und Christian Wolff*, in: *Das Band der Gesellschaft. Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert*, hg. von Simon Bunke, Katerina Mihaylova und Daniela Ringkamp, Tübingen 2015, 37–57.

¹ GMS, AA 04: 392.

² Ebd., 389.

³ Ebd.

⁴ KpV, AA 05: 8.

Durch all diese Bestimmungen seiner Moralphilosophie stellt Kant sich dem vorherrschenden moralphilosophischen Diskurs seiner Zeitgenossen entgegen, der seinerseits im großen Maße durch die Moralphilosophie Christian Wolffs geprägt war. Kants Bruch mit der vorherrschenden Moralphilosophie wolffscher Prägung im Hinblick auf den Geltungs- und Motivationsgrund moralischer Normen stellt allerdings nur die eine Seite der Medaille dar. Denn es kann keinen Zweifel daran geben, dass Kants eigene Moralphilosophie sowohl terminologisch als auch was die Sachprobleme angeht, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit der Moralphilosophie Wolffs und seiner Schule geprägt ist, sodass neben der systematischen Distanz auch Übernahmen und Anknüpfungen an diese Tradition zu konstatieren sind.

Mein Beitrag will – um das Verhältnis Kants zur wolffianischen Moralphilosophie zu charakterisieren – eine Übersicht über die Prinzipien der Ethik Christian Wolffs geben, um auf diese Weise deutlich zu machen, in welcher Weise Kant an diese anknüpfen konnte. Allerdings ist mit diesen Überlegungen zum Verhältnis von Wolff und Kant in keiner Weise die Absicht verbunden, Kant zu einem Wolfianer zu machen.

„Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft“⁵ – so heißt es in definitorischer Kürze in Kants Einleitung in die *Metaphysik der Sitten*. Bezeichnenderweise findet sich diese Definition im vierten Abschnitt der „Einleitung“, der „Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten“ betitelt ist. Der Untertitel dieses Abschnitts in der *Metaphysik der Sitten* lautet „Philosophia practica universalis“ und macht die Herkunft dieses Begriffs aus der wolffischen Schulphilosophie deutlich.⁶ Der Begriff der Verbind-

⁵ RL, AA 06: 222; vgl. auch KpV, AA 05: 32: Die Verbindlichkeit bedeutet eine „Nöthigung, obzwar durch bloße Vernunft und deren objectives Gesetz, zu einer Handlung [...], die darum Pflicht heißt“; V-MS/Vigil, AA 27: 508: „Die Verbindlichkeit ist eine moralische, mithin nach Gesetzen der Freiheit erfolgte Nöthigung, gleich einer Nöthigung unser Willkür als freie Willkür.“

⁶ Dies soll selbstverständlich keineswegs heißen, dass Kants praktische Philosophie ein Spätprodukt des Wolfianismus ist. In der „Vorrede“ der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hat Kant sich ausführlich über sein (kritisches) Verhältnis zu Wolffs *Philosophia practica universalis* geäußert: „Man denke doch ja nicht, daß man das, was hier gefordert wird [nämlich die Entwicklung einer ‚reinen‘, von allem Empirischen befreiten Moralphilosophie, D.H.], schon an der Propädeutik des berühmten *Wolff* vor seiner Moralphilosophie, nämlich der von ihm so genannten *allgemeinen praktischen Weltweisheit*, habe, und hier also nicht eben ein ganz neues Feld einzuschlagen sei. Eben darum, weil sie eine allgemeine praktische Weltweisheit sein sollte, hat sie keinen Willen von irgend einer besondern Art, etwa einen solchen, der ohne alle empirische Bewegungsgründe, völlig aus Principien a priori bestimmt werde, und den man einen reinen Willen nennen könnte, sondern das Wollen überhaupt in Betrachtung gezogen mit allen Handlungen und Bedingungen, die ihm in dieser allgemeinen Bedeutung zukommen, und dadurch unterscheidet sie sich von einer Metaphysik der Sitten, eben so wie die allgemeine Logik von der Transscendentalphilosophie, von denen die erstere die Handlungen und Regeln des Denkens *überhaupt*, diese aber bloß die besondern Handlungen und Regeln des reinen Denkens, d.i. desjenigen, wodurch Gegenstände völlig a priori erkannt werden,

lichkeit bzw. der obligatio, der bekanntlich schon im Römischen Schuldrecht zu finden war, gehörte zu den zentralen Kategorien der rechts- bzw. moralphilosophischen Debatten des 17. und 18. Jahrhunderts.⁷ Kants *Metaphysik der Sitten* und die dort entwickelte Theorie der Verbindlichkeit des moralischen Gesetzes stellt in der Geschichte des Obligationsbegriffs gewissermaßen den Höhe- und Endpunkt einer Entwicklung dar, die Samuel Pufendorfs Naturrechtslehre begonnen hatte. Nach Kant verlieren die Philosophen wie die Juristen offenbar das Interesse an den verbindlichkeitstheoretischen Debatten: Hegels Rechtsphilosophie, in welcher die Begriffe der „Verpflichtung“ bzw. der „Pflicht“ im Moralitätsskapitel behandelt werden,⁸ ist für diese Tendenz das beste Beispiel.

II. Wolffs Begründung der obligatio naturalis

Wirft man einen Blick auf Wolffs Grundlegung der praktischen Philosophie, so fällt auf, dass diese in vielen Punkten mit der Naturrechtslehre Pufendorfs im Widerspruch steht. Dieser Widerspruch manifestiert sich vor allem in Wolffs Revision zweier Grundbegriffe der praktischen Philosophie bzw. der Naturrechtslehre – d. h. in der Revision des Begriffs des Gesetzes und desjenigen der Verbindlichkeit. Was die *Definition des Gesetzes* betrifft, so kritisiert Wolff die pufendorfsche Definition, nach welcher das Gesetz als der verbindliche Befehl eines übergeordneten Befehlshabers zu betrachten sei, weil hierdurch sowohl der Begriff der natürlichen Verbindlichkeit als auch derjenige der inneren moralischen Qualität der

vorträgt“ (GMS, AA 04: 390). Darüber hinaus ist Kant der Auffassung, dass Wolff und seine Anhänger durch den systematischen Bezug auf den empirischen Willen des Menschen und die Frage seiner psychologischen Determination, die entscheidende Grundlegungsfrage der *Metaphysik der Sitten* verfehlt: „Denn die Verfasser jener Wissenschaft [der allgemeinen praktischen Weltweisheit, D.H.] bleiben ihrer Idee von derselben auch hierin treu; sie unterscheiden nicht die Bewegungsgründe, die als solche völlig a priori bloß durch Vernunft vorgestellt werden und eigentlich moralisch sind, von den empirischen, die der Verstand bloß durch Vergleichung der Erfahrungen zu allgemeinen Begriffen erhebt, sondern betrachten sie, ohne auf den Unterschied ihrer Quellen zu achten, nur nach der größeren oder kleineren Summe derselben (indem sie alle als gleichartig angesehen werden) und machen sich dadurch ihren Begriff von Verbindlichkeit, der freilich nichts weniger als moralisch, aber doch so beschaffen ist, als es in einer Philosophie, die über den Ursprung aller möglichen praktischen Begriffe, ob sie auch a priori oder bloß a posteriori stattfinden, gar nicht urtheilt, nur verlangt werden kann“ (ebd., 391).

⁷ Zur Geschichte des Verbindlichkeitsbegriffs vgl. Hans-Ludwig Schreiber, *Der Begriff der Rechtspflicht. Quellenstudien zu seiner Geschichte*, Berlin 1966 sowie die richtungsweisende Studie von Gerald Hartung, *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert*, Freiburg im Breisgau, München ²1999 sowie der in Anm. * genannte Sammelband von Bunke, Mihaylova und Ringkamp.

⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Werke in 20 Bänden, red. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Bd. 7, Frankfurt am Main 1970, §§ 133 ff.

guten bzw. bösen Handlungen aufgehoben würde.⁹ Mit seiner eigenen Definition des Gesetzes – „*Lex dicitur regula, juxta quam actiones nostras determinare obligamur*“¹⁰ – eliminiert die wolffsche Definition in charakteristischer Weise den Bezug auf das Moment des fremden, befehlsgebenden Willen und verknüpft mit dem Begriff des Gesetzes ausschließlich denjenigen der moralischen Nötigung.¹¹ Auch im Hinblick auf den *Begriff der Verbindlichkeit* versteht Wolff seine Lehre als eigentlichen Gegenentwurf zu Pufendorf, auf den die irreführenden und deshalb abzulehnenden Annahmen, dass das natürliche Gesetz nur auf Grund des göttlichen Willensentschlusses verbindlich ist, dass der moralische Wert einer Handlung davon abhängt, dass Gott sie befohlen bzw. verboten hat, und schließlich die These, dass jede Verbindlichkeit nur als eine äußere, von einem anderen auferlegte Nötigung gedacht werden kann zurückgingen.¹² Eine besondere Pointe gewinnt Wolffs Polemik durch den Vorwurf, dass Pufendorfs moralpositivistische Position selber dem Atheismus Vorschub leiste.¹³ Gerade Pufendorfs Leugnung der notwendigen Verknüpfung zwischen der Natur und dem Wesen des Menschen und der Dinge mit der natürlichen Verbindlichkeit einerseits und durch die systematische Verbindung des Begriffs der Verbindlichkeit mit dem Willen Gottes andererseits mache es den Atheisten leicht, mit dem Glauben an Gott auch alle natürliche Verbindlichkeit aufzuheben.¹⁴

⁹ Christian Wolff, *Philosophia practica universalis methodo scientifica pertractata*, Gesammelte Werke, II. Abt., Bd. 10, hg. von Jean École u. a., Hildesheim, New York 1971 (Frankfurt am Main, Leipzig 1738), § 131 nota: „*Vulgo definiunt legem per jussum superioris promulgatum ipsumque obligantem; sed hæc non est definitio legis in genere. Hæc definitio illorum est, qui obligationem naturalem tollunt, bonitatem ac malitiam intrinsecam actionum negantes & antecederent ad voluntatem Dei tanquam superioris actiones in universum omnes pro indifferentibus habentes. Cum igitur intrinsecam actionum malitiam atque bonitatem in anterioribus stabiliverimus, probatam & philosophis antiquis, & Theologis; legem quoque in genere definimus, quemadmodum fert diversa obligatio ad actiones quasdam committendas, quasdam vero omittendas.*“

¹⁰ Ebd., § 131.

¹¹ Vgl. Hartung, *Naturrechtsdebatte* (wie Anm. 7), 133, der hierin zu Recht die Besonderheit des wolffschen Obligationsbegriffs sieht.

¹² Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), §§ 63 nota, 245; Christian Wolff, *Philosophia moralis sive Ethica III*, Gesammelte Werke, II. Abt. Bd. 14, hg. von Jean École u. a., Hildesheim, New York 1970 (Halle 1751), § 91; Christian Wolff, *Theologia naturalis methodo scientifica pertractata*, Gesammelte Schriften, II. Abt., Bd. 7.2, hg. von Jean École, Hildesheim, New York 1978 (Frankfurt am Main, Leipzig 1739), §§ 974 f.; Christian Wolff, *Oratio de Sinarum philosophia practica / Rede über die praktische Philosophie der Chinesen*, übers., eingeleit. und hg. von Michael Albrecht, Hamburg 1985, 250 Anm. 190; Christian Wolff, *Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften, die er in deutscher Sprache heraus gegeben*, Gesammelte Werke, I. Abt., Bd. 9, hg. von Hans Werner Arndt, Hildesheim, Zürich, New York 1996 (Frankfurt am Main 1733) § 137.

¹³ Diesen Punkt hebt auch Hartung, *Naturrechtsdebatte* (wie Anm. 7), 131 mit Recht hervor.

¹⁴ Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 245: „*Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei; hoc est, ex eo, quod atheus ponit non dari Deum, minime sequitur, non*

Für die weitere Entwicklung der moralphilosophischen Debatten im 18. Jahrhundert richtungsweisend ist der Umstand, dass sich mit Wolffs praktischer Philosophie der systematische Ort verändert, an welchem der Begriff der Verbindlichkeit abgehandelt wird: Während bei Pufendorf und seinen Nachfolgern die Frage nach dem Begriff der Verbindlichkeit ein Problem darstellt, das der Naturrechtslehre zugehörig ist, zieht Wolff die Abhandlung dieses Begriffs in die *Philosophia practica universalis*, also in diejenige Wissenschaft, welche das normative Fundament sowohl für die Naturrechtslehre als auch für die Ethik im engeren Sinne liefert. Aber insbesondere in einer anderen Hinsicht stellt Wolffs praktische Philosophie gegenüber den bisher vorgestellten Konzeptionen der Verbindlichkeit einen systematischen Fortschritt dar, insofern in ihr der Schwachpunkt von Pufendorfs voluntaristischen Begründung der Verbindlichkeit problematisiert wird: Dieser Schwachpunkt liegt darin, dass – ich zitiere hier eine Formulierung von Julius Ebbinghaus – „das Prinzip des göttlichen Willens selber schlechthin jenseits alles dessen liegt, was den Charakter einer für den Menschen denkbaren Gesetzlichkeit haben könnte.“¹⁵ Für den einer solchen willkürlichen Gesetzgebung unterworfenen Menschen bedeutet diese voluntaristische Begründung der Verbindlichkeit nicht nur, dass er sich von der göttlichen Gesetzgebung und damit von den Gründen, warum Gott dieses oder jenes geboten bzw. verboten hat, überhaupt keinen Begriff machen kann, sondern auch, dass der Gedanke der Unterwerfung unter eine solche willkürliche Gesetzgebung unmittelbar die Möglichkeit der Moralität des Willens aufhebt. Denn wenn behauptet wird, dass die Pflicht zur Befolgung der natürlichen Gesetze nur darauf beruhe, dass Gott dies befohlen habe, so folgt daraus, dass diese Befolgung so gut wie die Unterwerfung unter den Willen Gottes eigentlich jedes möglichen moralischen Grundes entbehrt, weil es keinen immanenten, im natürlichen Gesetz oder in den von ihm auferlegten Pflichten selbst liegenden Grund der Befolgung gibt. Der Grund, warum die Menschen die natürlichen Gesetze als Gottes Gebote befolgen, kann dann nur in derjenigen Eigenschaft liegen, „die ich auch unabhängig von den Bestimmungen sei-

dari legem naturæ. Etenim lex naturæ ponitur posita hominis rerumque natura atque essentia (§ 136) & ejus obligatio rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura habet (§ 143). Quamobrem etsi atheus neget dari Deum (§ 411. part II, Theol. nat.); non tamen ideo negare potest, hanc esse hominis rerumque essentiam, quam independentem a cogitatione Dei cognoscimus. Admittere igitur tenetur legem naturæ, stante hypothesi impia, consequenter Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei. Nimirum non valet consequentia, si atheus ita argumentetur: Non datur Deus. Ergo non datur lex naturæ, seu nulla datur obligatio ad actiones alias committendas, alios vero omittendas, nisi quæ a lege humana venit. [...] Non nego, dari atheos, qui negant legis naturalis existentiam; sed ratio, cur negant, non desumitur ab impia eorum hypothesi, si rem curatius spectes“.

¹⁵ Julius Ebbinghaus, Über die Idee der Toleranz. Eine staatsrechtliche und religionsphilosophische Untersuchung, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 1: Sittlichkeit und Recht, hg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1986, 311.

nes Willens denken kann, nämlich in seiner Allmacht“,¹⁶ sodass sich trotz aller gegenteiligen Beteuerungen Pufendorfs Verbindlichkeitsbegriff als maskiertes Gewaltverhältnis erweist.

Angesichts dieser Problematik hat Wolff einen neuartigen Begriff der obligatio naturalis entwickelt, dessen Einführung er selbst als seine eigentliche Leistung auf dem Gebiet der praktischen Philosophie betrachtet hat:

Ich habe einen allgemeinen Begriff von der Verbindlichkeit gegeben, dergleichen man bisher nicht gehabt, und, da er wie alle wahre und deutliche Begriffe fruchtbar ist, daß sich daraus alles herleiten lässet, was von der Verbindlichkeit erkandt werden mag, daraus erwiesen, daß in der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der freyen Handlungen eine Verbindlichkeit gegründet sey, welche ich die *natürliche* nenne, und die auch derjenige erkennen muß, welcher entweder GOTT nicht erkennet, was er für ein Wesen ist, oder wohl gar leugnet, daß ein GOTT sey. Ob ich nun aber gleich mit Grotio und unsern Theologis behauptet, daß auch *in hypothesi impossibili athei*, oder, bey der unmöglichen Bedingung, daß kein GOTT seyn solle, ein Gesetze der Natur eingeräumt werden müsse, um diejenigen ihrer Thorheit zu überzeugen, welchen die Atheistery deswegen anstehet, weil sie alsdenn ihrer Meynung nach leben möchten, wie sie wolten; so bin ich doch weiter auf gestiegen und habe gezeiget, daß der Urheber dieser natürlichen Verbindlichkeit GOTT sey und daß er über dieses den Menschen noch auf andere Weise verbindet seine Handlungen dergestalt zu dirigiren, damit sie zu seiner, ja des gantzen menschlichen Geschlechts und der gantzen Welt Vollkommenheit gereichen. In soweit uns nun GOTT verbindet, haben wir ihn als den Gesetzgeber des natürlichen Rechts anzusehen. Weil ich aber gefunden, daß die Menschen das Gesetze als eine Last ansehen und ihnen einbilden, als wenn GOTT aus einer blossen Herrschsucht ihre Freyheit eingeschräncket hätte; so habe ich gewiesen, wie sich GOTT als einen Vater bey dem Gesetze der Natur aufführet, indem er uns ein Gesetze vorgeschrieben, welche das Mitte ist, wodurch wir unsere Glückseligkeit auf Erden erreichen können.¹⁷

Durch diesen Begriff habe er – so erklärt Wolff an anderer Stelle – „erwiesen, daß die Handlungen der Menschen an sich nothwendig gut oder böse sind, keines Weges aber erst durch den Befehl oder das Verboth eines Oberen gut oder böse werden.“¹⁸ Die moralische Qualität des Handelns wird mit Bezug auf den Vollkommenheitsbegriff bestimmt: „Was unsern so wohl innerlichen, als äusserlichen Zustand vollkommen machet, das ist gut (§ 422 Met.); hingegen was beyden un-

¹⁶ Julius Ebbinghaus, Mensch und Ratio im Europa der Neuzeit, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3: Interpretation und Kritik, hg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1990, 398 f.

¹⁷ Wolff, Ausführliche Nachricht (wie Anm. 12), § 137.

¹⁸ Christian Wolff, Vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit (Deutsche Ethik), Gesammelte Schriften, I. Abt., Bd. 4, hg. von Hans Werner Arndt, Hildesheim, New York 1976 (Frankfurt am Main, Leipzig 41733), Vorrede zur zweiten Auflage. – Dass diese Konzeption der ‚moralitas objectiva‘ bzw. der ‚bonitas ac malitia intrinseca actionum‘ (Wolff, Philosophia practica universalis [wie Anm. 9], §§ 55 ff.) auf die Scholastik zurückgeht, hat Wolff selbst betont, vgl. Wolff, Ausführliche Nachricht (wie Anm. 12), § 137.

vollkommener machet, ist böse (§ 426 Met.).¹⁹ Diese ontologische Verankerung der Konzeption der natürlichen Verbindlichkeit dient dazu, den Unterschied von guten und bösen Handlungen „als unabhängig von der menschlichen Konvention und unabhängig von einer besonderen göttlichen Autorität aufzuzeigen“,²⁰ letztlich also dazu, die Autonomie der praktischen Philosophie zu gewährleisten.

Die moralische Notwendigkeit, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes darstellt, beruht nicht auf der Beziehung dieses Gesetzes auf den göttlichen Willen, sondern hängt von den jeweils vorliegenden psychologischen Bedingungen des Willensentschlusses, d. h. von dem Vorliegen der entsprechenden Motive ab.²¹ In diesem Zusammenhang unterscheidet Wolff zwischen der *obligatio activa* und der *obligatio passiva*. Während jene aus dem Willen des Verpflichtenden durch die Verknüpfung zwischen einem Motiv und einer Handlung hervorgeht,²² bezeichnet die *obligatio passiva* die Notwendigkeit der durch den Akt des Verpflichtens (*actus obligatorius*)²³ zur Pflicht gemachten Handlung. Die aktive Verbindlichkeit ‚verbindet‘ zu einer Handlung dadurch, dass sie diese mit einem bestimmten Motiv verknüpft.²⁴ Demgegenüber drückt die *obligatio passiva* die – durch die *obligatio activa* entstandene – moralische Notwendigkeit aus, ‚eine Handlung so und nicht anders zu bestimmen‘.²⁵ Was nun den Ursprung der *obligatio naturalis* angeht, so liegt er nicht in der *impositio*, d. h. in der Auferlegung

¹⁹ Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), § 3; Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 55; Christian Wolff, *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts*, *Gesammelte Werke*, I. Abt., Bd. 19, hg. von Marcel Thomann, Hildesheim, New York 1980 (Halle 1754), §§ 13–15. – Wolff hat den Begriff der Vollkommenheit deshalb in seiner *Philosophia moralis sive ethica, methodo scientifica pertractata V* (*Gesammelte Werke*, II. Abt. Bd. 16, hg. von Jean École u. a., Hildesheim, New York 1973 [Halle 1753]) auch als „fons philosophiæ meæ practicæ“ (Præfatio) bezeichnet; vgl. hierzu Klaus-Gert Lutterbeck, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002, 173 ff.

²⁰ Christian Schröer, *Naturbegriff und Moralbegründung. Die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant*, Stuttgart u. a. 1988, 144.

²¹ Vgl. Hartung, *Naturrechtsdebatte* (wie Anm. 7), 129.

²² Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 118: „Connexio autem motivi cum actione, sive positiva, sive privativa *obligatio activa* appellatur.“

²³ Ebd., § 121: „Actus obligatorius dicitur, quo obligatio inducitur passiva“.

²⁴ Wolff, *Grundsätze* (wie Anm. 19), § 35: „Die Verbindlichkeit [...] ist die Verbindung eines Bewegungsgrundes mit einer Handlung“. Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), § 8: „Einen verbinden etwas zu thun, oder zu lassen, ist nichts anderes als einen Bewegungs-Grund des Wollens oder nicht Wollens damit verknüpfen.“

²⁵ Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 118: „Necessitas moralis agendi vel non agendi dicitur *obligatio passiva*“; Christian Wolff, *Jus naturæ I*, *Gesammelte Schriften*, II. Abt., Bd. 17, hg. von Marcel Thomann, Hildesheim, Zürich, New York 2003 (Frankfurt am Main, Leipzig 1740), § 57 nota: „Obligatio autem necessitas moralis actionem sic & non aliter determinandi“.

durch einen übergeordneten Befehlshaber, sondern in der teleologisch gedachten, auf Verwirklichung der Vollkommenheit abzielenden Natur als solcher. Wolff bestimmt deshalb die *obligatio naturalis* auch als diejenige Verbindlichkeit, „die im Wesen des Menschen und der Dinge ihren hinreichenden Grund hat“, sodass mit der Natur des Menschen und der Dinge auch die natürliche Verbindlichkeit gegeben ist.²⁶ Weil folglich alle Moralität unmittelbar in der Natur des Menschen verankert ist, tut ein vernünftiger Mensch Gutes und unterlässt das Böse nicht „in Ansehung der Belohnung und aus Furcht der Straffe“, sondern weil er sich selbst das Gesetz des Handelns gibt, ohne außer der Erkenntnis in die moralische Qualität einer Handlung eines weiteren Motiv zu bedürfen.²⁷ Moralität ist also für Wolff die Ausrichtung des eigenen Willens in Übereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz: „Weil wir durch die Vernunft erkennen, was das Gesetze der Natur haben will; so braucht ein vernünftiger Mensch kein weiteres Gesetz [als das natürliche], sondern vermittels seiner Vernunft ist er ihm selbst ein Gesetz“.²⁸

Man versteht deshalb auch, warum Wolff so vehement auf die voluntaristische Begründung der Verbindlichkeit durch Pufendorf u. a. reagierte: Die Hypostasierung des göttlichen Willens bzw. die Ablösung des Begriffs der Verbindlichkeit von der rationalen Natur des Menschen beraubt diesem Begriff das sichere, weil ontologische Fundament. Dagegen beruhen die willentlichen Entscheidungen der Menschen nach Wolffs intellektualistischer Auffassung nicht auf Furcht vor Strafe, sondern darauf, dass der Wille selbst durch die Erkenntnis des Guten und Bösen, das mit bestimmten Handlungen der Menschen notwendig verknüpft ist, bestimmt wird. Der Wille der Menschen ist so beschaffen, dass die Erkenntnis des Guten, das mit einer Handlung verknüpft ist, einen „Bewegungs-Grund des Willens [...]“, daß wir sie wollen“, darstellt, so wie umgekehrt die Erkenntnis des Bösen „ein Bewegungs-Grund des nicht Wollens, oder des Abscheues für einem Dinge“ ist.²⁹ In dieser Hinsicht ist die Verbindlichkeit mit der Motivierung

²⁶ Vgl. Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 129.

²⁷ Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), § 38.

²⁸ Ebd., § 24. Wolff, *Philosophia practica universalis I* (wie Anm. 9), § 268: „*Homo ratione valens & utens sibimetipsi lex est*“. – Schröer, *Naturbegriff und Moralbegründung* (wie Anm. 20), 213: „Der Schlüssel zum Kern der Wolffischen Moralbegründung liegt somit in der These, der vernünftige Mensch sei kraft seiner Vernunft sich selbst das Gesetz und brauche darüber hinaus keine weiteren Gesetze“; siehe auch Clara Joesten, *Wolffs Grundlegung der praktischen Philosophie*, Leipzig 1931, 27 ff.

²⁹ Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), §§ 6 f. In seinen Anmerkungen zur *Deutschen Metaphysik* (Der Vernünftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, anderer Theil, bestehend in ausführlichen Anmerkungen, Gesammelte Schriften, I. Abt., Bd. 3, hg. von Charles A. Corr, Hildesheim, New York 1983 [Frankfurt am Main ⁴1740], § 155 [ad § 492 der *Deutschen Metaphysik*]) verweist Wolff darauf, dass er unter dem Willen „im engeren Verstande“ wie die Scholastiker die „vernünftige Begierde“ (*appetitus rationalis*) versteht. – Zu den systematischen Problemen, die mit dieser intellektualistischen Sicht der Willensfreiheit

des Willens durch die Vorstellung des Guten bzw. Bösen, das mit einer Handlung verknüpft ist, identisch. Diese *Psychologisierung des Obligationsbegriffs*, die das Ziel verfolgt, „die rein positivistische Auffassung der Verbindlichkeit“, wie sie Wolff bei Pufendorf vorfand, zu bekämpfen“, stellt in der Tat – wie Clemens Schwaiger hervorgehoben hat – eine ‚tiefgreifende Neuerung‘ in der neuzeitlichen Obligationstheorie dar.³⁰

Manche Interpreten sind in Bezug auf Wolffs ethische Gesetzgebung der Auffassung, dass es sich hierbei schon um ein Konzept der Autonomie, d. h. der Selbstgesetzgebung dergestalt handelt, dass der moralische Mensch keine anderen Gesetze anerkennt als diejenigen, die er sich selber gibt.³¹ In der Tat sind die Fortschritte des wolffschen Moralitätsbegriffs nicht zu übersehen: Zum einen beruht dieser Begriff auf dem Prinzip der Autonomie der Moralphilosophie, d. h. ihrer Unabhängigkeit von theologischen Voraussetzungen,³² zum anderen aber eliminiert der wolffsche Begriff der Sittlichkeit jeglichen Bezug auf einen fremden gesetzgebenden Willen unübersehbar. Aber weder die Autonomie der Moralphilosophie noch Wolffs Konzept der Moralität als innere Willensbestimmung des Menschen reichen hin, um aus seiner Moralphilosophie eine Ethik der Autonomie – jedenfalls im kantischen Sinne – zu machen. Das Prinzip der wolffschen Ethik ist das *Prinzip der Selbstbindung*, durch die sich der Mensch kraft eigener Vernunft unter das natürliche Gesetz stellt. Zwar ist es auch bei Wolff die Willensbestimmung durch eigene Vernunft, die das Wesen der Moralität ausmacht. Aber wozu diese Vernunft den Willen bestimmt, ist keineswegs die Übereinstimmung der Handlungsmaximen mit der „eigenen allgemeinen Gesetzgebung des Willens“,³³ sondern nur die Übereinstimmung der Maximen mit einem Gesetz, das dem Willen selbst als universale Norm vorausliegt.³⁴ Wolffs Moralphilosophie be-

verbunden sind, vgl. Hans M. Wolff, *Die Anschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung*, Bern 1949, 109 ff.

³⁰ Clemens Schwaiger, Ein ‚missing link‘ auf dem Weg der Ethik von Wolff zu Kant. Zur Quellen- und Wirkungsgeschichte der praktischen Philosophie von Alexander Gottlieb Baumgarten, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics* 8 (2000), 251 f.

³¹ Josef Schmucker, *Die Ursprünge der Ethik Kants in seinen vorkritischen Schriften und Reflexionen*, Meisenheim am Glan 1961 (Monographien zur philosophischen Forschung 23), 40.

³² In diesem Sinne spricht Clara Joesten, *Wolffs Grundlegung* (wie Anm. 28), 26 ff. von der „Autonomie der Moral“ bei Wolff. Dass die Aufstellung einer autonomen Moral (im Sinne der Bekämpfung anderer, z. B. theonomer Moralprinzipien) von Kants Setzung des Prinzips der Autonomie des Willens als alleinigem Prinzip der Sittlichkeit zu unterscheiden ist, hat mit Nachdruck Klaus Reich betont, siehe Klaus Reich, *Kant und Rousseau*, in: *Neue Hefte für Philosophie* 29 (1989), 86 f.

³³ *GMS*, AA 04: 431.

³⁴ Zu dieser für das Verständnis des Unterschieds zwischen Wolffs und Kants praktischer Philosophie entscheidenden *Differenz zwischen Selbstbindung und Autonomie* vgl. Georg Geismann, *Sittlichkeit, Religion und Geschichte in der Philosophie Kants*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik /*

ruht also nicht auf dem *Prinzip der Selbstgesetzgebung*, durch die der Mensch qua praktischer Vernunft sein Wollen und Handeln auf die Bedingungen der möglichen Übereinstimmung mit einem allgemeinen Gesetz einschränkt, sondern auf der von dem Prinzip der Autonomie zu unterscheidenden Prinzip der Selbstbindung an ein dem Willen systematisch vorhergehendes Gesetz, dessen Geltungsgrund nicht die praktische Vernunft, sondern die teleologische Verfasstheit von Welt und Natur ist.³⁵

Allerdings ist Wolffs Versuch, den Gedanken der Selbstbindung bzw. der Selbstverpflichtung des Individuums durch sich selbst in der praktischen Philosophie zu etablieren, mit einer Reihe von Problemen behaftet. Ich nenne hier nur Wolffs letztlich unbefriedigende Verhältnisbestimmung von praktischer Philosophie und Moralthologie. Während die rein rationale Begründung der Normen im Rahmen der *Philosophia practica universalis* die Verpflichtungskraft des Naturrechts allein aus dem „Wesen des Menschen und der Dinge“ ableitet, betrachtet die *Theologia naturalis* die natürlichen Gesetze als Ausfluss des göttlichen Willens. Obwohl Wolff behauptet, dass der Grund der Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes nicht im Willen Gottes liegt, sondern „ihren hinreichenden Grund in dem Wesen und der Natur des Menschen und der Dinge“³⁶ habe, hat er zugleich daran festgehalten, dass man die Normen des natürlichen Rechts auch als Gebote Gottes und somit Gott als den Autor und den Gesetzgeber des natürlichen Gesetzes betrachten könne.³⁷ Der Grund für den Rückgang auf Gott als Urheber und Gesetzgeber des natürlichen Gesetzes liegt in Wolffs Überzeugung, dass die Menschen und die Welt im Ganzen sich nicht selbst begründen, sondern als kontingente Erscheinungen auf Gott als ihre notwendige Ursache verweisen.³⁸ Dementsprechend erklärt er in der *Deutschen Metaphysik*: „Wenn Gott nicht wäre, so wären keine Menschen und auch kein Recht der Natur“.³⁹ Beide Weisen der Be-

Annual Review of Law and Ethics 8 (2000), 441 f. Zum Verhältnis von Wolffs Vollkommenheitsprinzip und Kants Begriff der Autonomie siehe auch Schröer, Naturbegriff und Moralbegründung (wie Anm. 20), 196–206.

³⁵ Vgl. Wolfgang Röd, Die deutsche Philosophie im Zeitalter der Aufklärung. I: Christian Wolff, in: ders. (Hg.), Geschichte der Philosophie, Bd. 8: Die Philosophie der Neuzeit 2. Von Newton bis Rousseau, München 1984, 252.

³⁶ Wolff, Grundsätze (wie Anm. 19), § 38; vgl. hierzu Bénédicte Winiger, Das rationale Pflichtenrecht Christian Wolffs. Bedeutung und Funktion der transzendentalen, logischen und moralischen Wahrheit im systematischen und theistischen Naturrecht Wolffs, Berlin 1992, 179.

³⁷ Wolff, *Philosophia practica universalis* I (wie Anm. 9), §§ 273 ff.; Wolff, Grundsätze (wie Anm. 19), § 41.

³⁸ Anton Bissinger, Zur metaphysischen Begründung der Wolffschen Ethik, in: Werner Schneiders (Hg.), Christian Wolff 1679–1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung, Hamburg 1983, 153.

³⁹ Christian Wolff, Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt (*Deutsche Metaphysik*), Gesammelte Schriften, I. Abt., Bd. 2, hg. von

gründung der Verbindlichkeit – die philosophische und die moraltheologische – stehen nach Wolffs Verständnis nicht in einer begründungstheoretischen Konkurrenz, sondern sie unterscheiden sich nur durch ihre jeweiligen Gesichtspunkte. Klammert man die ontologische Problematik der Kontingenz der Welt allerdings aus, dann behält die praktische Philosophie den Charakter einer autonomen Wissenschaft. Dies wiederum bedeutet, dass der Rückgriff auf Gott als Urheber der Welt im Hinblick auf die Frage nach der Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes systematisch überflüssig ist.⁴⁰

Darüber hinaus bricht sich der verbindlichkeitstheoretische Intellektualismus Wolffs an seiner pessimistischen Einschätzung der moralischen Möglichkeiten der menschlichen Natur in den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Weil der vergesellschaftete Durchschnittsmensch sich im Zustand der Sklaverei der Sinne befindet⁴¹ und deshalb den Forderungen der Vernunft nicht zugänglich ist, wird de facto in Wolffs Politik und Staatsrechtslehre die autonome Geltung der Verbindlichkeit, nach welcher der Weise die moralische Güte bzw. Schlechtigkeit der Handlungen durch seine eigene Vernunft erkennt und diese Einsicht zum Bestimmungsgrund seines Willens, d. h. zum Gesetz seines Freiheitsgebrauchs macht, ohne durch die Furcht vor Strafe dazu motiviert zu werden, zum bloß idealen, aber faktisch illusionären Fluchtpunkt der praktischen Philosophie. Theorie und Praxis der Moralphilosophie fallen bei Wolff als ideale Selbstgesetzgebung des Weisen auf der einen und als faktische Zwangsgesetzgebung für die Toren auf der anderen Seite auseinander.⁴² Denn obwohl die Rechtspflichten der Menschen

Charles A. Corr, Hildesheim, Zürich, New York 1983 (Halle ¹¹1751), § 364 Anm. Vgl. Anton Bissinger, Zur Wolffischen Ethik (wie Anm. 38), 154.

⁴⁰ Wolff, *Theologia naturalis* (wie Anm. 12), § 975 Anm.: „Obligationem hic deducimus ex voluntate Numinis tanquam Domini nostri, cum hic tantummodo agatur de obligatione divina, non autem de naturali, quam illi contradistinctam explicabimus in Philosophia practica universali. Absit itaque ut quis sibi persuadet, nos in eorum abiisse sententiam, qui negata actionum intrinseca honestate ac turpitudine nullam in homine obligationem quoad directionem actionum liberarum agnoscunt, quam quæ est a superiore.“

⁴¹ Wolff, *Deutsche Metaphysik* (wie Anm. 39), § 491; Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), §§ 180 ff. Schmucker, *Die Ursprünge der Ethik Kants* (wie Anm. 31), 41 spricht in diesem Zusammenhang davon, dass bei Wolff „die Erfahrung der tatsächlichen sittlichen Beschaffenheit des Menschen den Sieg über die Konsequenzen der metaphysischen Theorie davongetragen“ hat. Ähnlich Jutta Brückner, *Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und 18. Jahrhunderts*, München 1977 (Münchener Studien zur Politik 27), 219: „Wolff, der in seiner Metaphysik von dem Bemühen ausgegangen war, die Idee des intellektuellen und sittlichen Unvermögens der Menschen zu widerlegen, gerät in der Politik unter dem Druck der praktischen Verhältnisse zur Leugnung der Erkenntnisfähigkeit der Vernunft, die die Leugnung der spontanen menschlichen Fähigkeit zur Vollkommenheit einschließt.“

⁴² Zu diesem Unterschied zwischen Selbst- und Zwangsgesetzgebung, mit der Wolff auf ein altes, schon im Schlusskapitel der *Nikomachischen Ethik* zu findendes Motiv zurückgreift, vgl.

insgesamt auf einer natürlichen Verbindlichkeit beruhen, ist die natürliche Verbindlichkeit als solche in praxi „nicht hinlänglich“, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten:

[S]o muß daher noch eine neue Verbindlichkeit im gemeinen Wesen dazu kommen, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig gefunden wird. Es kan aber diese Verbindlichkeit auf zweyerley Weise bewerkstelliget werden, theils wenn man auf die Ubertretung dessen, was man geordnet, Straffen setzt, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpffet, theils wenn man sie mit äusserlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne sie nicht gutwillig sich bequemen wollen. Nemlich so wohl die Furcht für der Straffe und Hoffnung der Belohnung, als auch die Furcht vor der Hülffe ist ein Bewegungs-Grund zu thun, was befohlen wird (§ 496 Met.) und solchergestalt werden wir dadurch solches zu thun verbunden (§ 8 Mor.).⁴³

Wolff, Oratio / Rede (wie Anm. 12), 37: „Wer sich mit einer verworrenen Erkenntnis der Dinge zufriedengibt und durch kein anderes Streben als durch jenes, das die Philosophen das sinnliche nennen, und durch die daraus entstandene Gemütsbewegungen zu Handlungen angetrieben wird, der eignet sich eine bloße Gewohnheit an, richtig zu handeln, die hauptsächlich durch die Furcht vor einem Herren aufrecht erhalten werden muß, damit sie nicht dann, wenn sich die Gelegenheit bietet, durch das Gegenteil aufgehoben wird. Und in diesem Zustand unterscheidet sich der Mensch nicht von den Tieren, denen die Natur zwar den Gebrauch der Vernunft nicht gewährt hat, die Empfindung aber und das Streben, das daraus entsteht, nicht verweigert hat. Wie man unvernünftige Tiere an bestimmte Handlungen zu gewöhnen pflegt, so gewöhnen sich die Menschen in diesem Zustand an Handlungen, die nach unserer Willkür zu vollbringen sind. [...] Wer aber seinen Geist zur deutlichen Erkenntnis der Dinge erhebt und durch dasjenige Streben, das die Philosophen das vernünftige nennen, zum Guten angetrieben wird, der wird durch den freien Willen zu guten Handlungen bestimmt und braucht, um beim Guten zu bleiben, keinen Herren, da er ja den inneren Unterschied zwischen Gut und Böse erkennt und ihn, wenn es nötig ist, anderen zureichend erklären kann.“

⁴³ Christian Wolff, Vernünftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes (Deutsche Politik), Gesammelte Werke, I. Abt., Bd. 5, hg. von Hans Werner Arndt, Hildesheim, New York 1975 (Frankfurt am Main, Leipzig ⁴1736), § 341. – Zum Problem der Unzulänglichkeit der bloß natürlichen Verbindlichkeit und zur Notwendigkeit positiver Gesetze vgl. auch ebd., § 401: „Von den bürgerlichen Gesetzen: Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesetze. Es sind zwar alle Handlungen der Menschen durch das natürliche Gesetze determiniret, ob sie gut oder böse sind und ist eben dieses Gesetze das allervollständigste, so daß es nichts übrig lässet, welches erst durch andere Gesetze dörfte determiniret werden, ob es gut oder böse sey (Moral § 27). Und dennoch sollte man meinen, man könne mit dem natürlichen Gesetz allein auskommen und habe kein anderes weiter von nöthen. Allein es finden sich doch allerhand Ursachen, warumb man im gemeinen Wesen auch noch andere Gesetze gebrauchen muß, welche man die bürgerlichen zu nennen pfleget, weil sie im bürgerlichen Leben nöthig sind. Nemlich anfangs ist schon oben (§ 341) angemercket worden, daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist die Menschen zur Erfüllung des Gesetzes der Natur zu bringen und man dannenhero im gemeinen Wesen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müßte, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig gefunden wird. Die Natur verbindet uns durch dasjenige, was aus unseren Handlungen veränderliches für uns und unseren Zustand erfolget (Moral § 9). Da nun dieses durch die Vernunft beurtheilet werden muß (Moral § 23), nicht aber jedermann den Grad der Vernunft besitzt, welcher zu dieser Beurtheilung

Diese Zwangsgesetzgebung nimmt die Menschen nicht, wie sie sein sollen, sondern so, wie sie sind,⁴⁴ nämlich in der Regel unvernünftig und deshalb nur durch die Zwangsandrohung des positiven Rechts bestimmbar. Während die natürliche Verbindlichkeit für den vernünftigen Menschen ein zureichendes Motiv des gerechten Handelns bildet,⁴⁵ bedarf der Unvernünftige, wenn er in Übereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz leben soll, einer anderen Handlungsmotivation: Bei dem unvernünftigen Menschen sind

die Belohnungen und Straffen Bewegungs-Gründe die guten Handlungen zu vollbringen, und die bösen zu unterlassen (§ 36). Und dannhero vollbringt ein Unvernünftiger das Gute, und unterlässt das Böse aus Furcht für der Straffe, und in Ansehung der Belohnung: worinnen sie den Kindern gleich sind, die durch Straffen und Belohnungen zum guten angetrieben und von dem Bösen abgehalten werden, weil sie aus Mangel der Vernunft der natürlichen Verbindlichkeit keinen Platz einräumen. Ja Kinder und sie

erfordert wird, absonderlich wo es sich nicht deutlich zeigt, daß etwas aus diesen, oder jenen Handlungen entsprungen, absonderlich da die Natur öfters nach langen Zeiten sich erst zeigt, was durch eine Handlung angestiftet worden; so kan auch nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zu Beobachtung seiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Wesen durch eine besondere Art die Unterthanen zu dem verbindet, was das Gesetze der Natur erfordert; so wird das natürliche Gesetze zu einem bürgerlichen Gesetze (Moral §§ 17 f.). Unterweilen geschiehet es, daß das Gesetze der Natur sich nicht genau beobachten lässet, weil es dadurch zu vielem Streite und Uneinigkeit würde Anlaß geben, nachdem man im gemeinen Wesen verbunden ist einem jeden, dem Unrecht geschiehet, Recht zu verschaffen (Politik, §§ 330, 400). Derowegen ist nöthig an stat des natürlichen Gesetzes ein anderes zu geben, dabey zwar unterweilen einiges Unrecht erduldet, jedoch aber dadurch zugleich mehrerem Unheile vorgebeuget wird. [...] Und also haben wir bürgerliche Gesetze nöthig, die in einigen Fällen von den natürlichen abweichen. Man findet ferner, daß unterweilen die natürlichen Gesetze einerley Handlung nach den gar verschiedenen Fällen, die sich dabey ereignen können, auf gantz verschiedene Weise determiniren. Wenn nun wiederumb im gemeinen Wesen daher viele unvermeidliche Weitläufigkeiten aus vorhin angegebenen Ursachen entstehen: so muß man sie entweder überhaupt auf einerley Art determiniren, oder doch auf weniger Fälle bringen. Und solchergestalt bekommen wir abermahl bürgerliche Gesetze, die von dem natürlichen unterweilen abweichen“.

⁴⁴ Christian Wolff, *Jus naturæ VIII*, Gesammelte Schriften, II. Abt., Bd. 24, hg. von Marcel Thomann, Hildesheim 1968 (Halle, Magdeburg 1748), § 1 nota: „Enimvero non supponendi sut homines, quales esse debent, sed quales sunt.“

⁴⁵ Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 18), § 38: „Da ein vernünftiger Mensch ihm selbst ein Gesetz ist und ausser der natürlichen Verbindlichkeit keine andere brauchet (§ 24); so sind auch weder Belohnungen, noch Straffen bey ihm Bewegungs-Gründe zu guten Handlungen, und zu Vermeidung der bösen (§ 36). Und vollbringt dannhero ein Vernünftiger das Gute, weil es gut ist, und unterlässt das Böse, weil es böse ist: in welchem Falle er GOtt ähnlich wird, als der keinen Oberen hat, der ihn verbinden kan das Gute zu thun, und das Böse zu lassen (Met. § 947); sondern bloß jenes thut, dieses unterlässt durch die Vollkommenheit seiner Natur (Met. § 981).“ – Zu den mit der Einführung der Zwangsgesetzgebung in Wolffs natürliche Moral entstehenden systematischen Problemen vgl. die bereits zitierte Studie von Brückner, *Staatwissenschaften, Kameralismus und Naturrecht* (wie Anm. 41), 214 ff.